

1106/AB
vom 24.06.2025 zu 1162/J (XXVIII. GP)sozialministerium.gv.at BundesministeriumArbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und KonsumentenschutzKorinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.389.129

Wien, 11.6.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1162/J der Abgeordneten Franz Jantscher, Michael Seemayer, Genossinnen und Genossen betreffend Nahrungsergänzungsmittel (NEM) für Kinder und Jugendliche** wie folgt:

Frage 1:

- *Liegen Ihrem Ressort Daten vor, wie hoch die Zahl von Kindern und Jugendlichen ist, die regelmäßig Nahrungsergänzungsmittel nehmen?*

Konkrete Verzehrdaten für Kinder und Jugendliche betreffend Nahrungsergänzungsmittel liegen meinem Ressort nicht vor.

Frage 2:

- *Gibt es Daten wie sich die Zahl in den letzten Jahren entwickelt hat?*

Dazu ist auf die Antwort zu Frage 1 zu verweisen.

Frage 3:

- *Wie schätzt Ihr Ressort die wissenschaftlichen Risiken von Überdosierungen bei der Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln durch Kinder und Jugendliche ein?*

Nahrungsergänzungsmittel (NEM) müssen den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen und somit „sicher“ sein. NEM werden laufend am Markt kontrolliert. Im Jahr 2020 erfolgte im Rahmen der amtlichen Überwachung eine Schwerpunktaktion von Nahrungsergänzungsmittel für Kinder [A-040-20]. Von 61 Proben wurden 12 Produkte aufgrund von Kennzeichnungsmängeln, meist infolge unzulässiger Angaben, beanstandet.

Frage 4:

- *Haben Sie Daten zur Dosierung von Vitaminen und Mineralstoffen der in Österreich erhältlichen Nahrungsergänzungsmittel?*

Betreffend Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe in NEM wurde im Jahr 2016 eine österreichische Höchstmengenempfehlung im Rahmen der Österreichischen Codex-Kommission veröffentlicht.

Frage 5:

- *Haben Sie Daten zu den in Österreich in Nahrungsergänzungsmitteln verwendeten sonstigen Stoffen? Wenn ja, um welche Stoffe handelt es sich?*

Aufgrund der großen Produktvielfalt bei NEM liegen keine Unterlagen zum konkreten Warenangebot der „sonstigen, in Nahrungsergänzungsmitteln verwendeten Stoffe“ vor. Betreffend „sonstigen Stoffen“ ist auf die Definition von NEM gemäß Art. 2 lit. a der Richtlinie 2002/46/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel hinzuweisen. Demnach versteht man unter „sonstigen Stoffen“ alle den Nahrungsergänzungsmitteln zugesetzten Zutaten, die eine ernährungsspezifische oder physiologische Wirkung im menschlichen Körper zeigen. Als Beispiele sind Pflanzenextrakte oder konzentrierte Lebensmittelbestandteile oder Stoffe mineralischen Ursprungs zu nennen.

Frage 6:

- *Haben Sie Daten zur Anreicherung von Lebensmitteln und falls ja, was wird in welchen Mengen welchen Lebensmitteln beigesetzt?*

Angereicherte Lebensmittel unterliegen keiner Meldeverpflichtung in Österreich. Daten zur Anreicherung von Lebensmitteln liegen meinem Ressort daher nicht vor.

Frage 7:

- *Die Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln in mehrfacher/kombinierter Form bzw. der gleichzeitige Konsum angereicherter Lebensmittel kann vor allem für vulnerable Gruppen (Kinder, Jugendliche, chronisch Kranke, ältere Personen) gesundheitlich problematisch sein. Sehen Sie die Notwendigkeit einer Aufklärungskampagne über den Nutzen und die Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln, die sich spezifisch auch an diese vulnerablen Gruppen richtet? Sehen Sie die Notwendigkeit der unabhängigen Aufklärung von Gesundheitspersonal?*

Nahrungsergänzungsmittel standen immer wieder im Fokus von Aufklärungskampagnen. Es ist selbstverständlich wichtig, dass auch das Gesundheitspersonal über Nahrungsergänzungsmittel auf Basis des allgemein anerkannten Standes der Ernährungswissenschaften und des Lebensmittelrechts informiert ist und auch dahingehend berät.

Frage 8:

- *Eine ganz wesentliche Forderung zum Schutz der Konsument:innen von Nahrungsergänzungsmitteln ist jene nach verbindlichen Höchstmengenregelungen für Vitamine und Mineralstoffe in Nahrungsergänzungsmitteln, die idealerweise nach Altersgruppen differenziert wird. Dazu gibt es auch bereits Initiativen auf EU-Ebene über die Arbeitsgruppe „Nahrungsergänzungsmittel“ der Heads of Food Safety Agencies. In welcher Form bringt sich Österreich in diese Beratungen ein, welche Institutionen sind/waren darin vertreten und wie ist dazu der aktuelle Stand der Beratungen?*

Ein Vertreter der AGES ist Mitglied bei der genannten Arbeitsgruppe „HoA Working Group - Food Supplements“. Der aktuelle Arbeitsschwerpunkt dieser Arbeitsgruppe ist die Identifikation von weiteren aus toxikologischer Sicht kritischen Pflanzen, die in die Verbotslisten der Anreicherungsverordnung aufgenommen werden sollen.

Frage 9:

- *Wie wird sich Österreich bei der Festlegung von Höchstmengen für Vitamine und Nahrungsergänzungsmittel auf EU-Ebene verhalten? Sind Sie und die Gesundheitsexpert:innen ihres Hauses und der AGES der Meinung, dass mehr als der 3-fache Tagesbedarf in einem Nahrungsergänzungsmittel gerechtfertigt ist, selbst wenn keine Gefahren für die einnehmenden Personen ableitbar sind?*

Die Festsetzung von Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe in NEM ist mir ein großes Anliegen. Das Berechnungsmodell für die Höchstmengen auf EU-Ebene befindet sich allerdings derzeit noch in Ausarbeitung. Die Grundlagen für die Festlegung von zukünftigen Nährstoffhöchstmengen sind im Hinblick auf die lebensmittelrechtlichen Vorgaben die sicheren Tageshöchstzufuhrmengen (UL – „tolerable upper intake levels“), wobei die entsprechenden Nährstoffreferenzzufuhrwerte berücksichtigt werden sollen.

Auch wenn eine zusätzliche Nährstoffaufnahme im Bereich des dreifachen Nährstoffreferenzwertes erfolgt, gilt diese nach den allgemein anerkannten toxikologischen Bewertungsmodellen als „sicher“, wenn die Gesamtnährstoffaufnahme aus allen Lebensmittelquellen deutlich unter dem UL liegt [vgl. BfR 2020: Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe in Nahrungsergänzungsmitteln | Journal of Consumer Protection and Food Safety].

Frage 10:

- *Wie beurteilen Sie die Forderung nach einem deutlich sichtbaren Warnhinweis, wenn mehr als das Doppelte der täglich empfohlenen Aufnahmemenge in der empfohlenen Tagesdosis des Nahrungsergänzungsmittels enthalten ist?*

Gemäß § 5 Abs. 3 der Nahrungsergänzungsmittelverordnung, welche in Umsetzung der oben genannten Richtlinie 2002/46/EG erging, müssen die auf die Tagesdosierung bezogenen mengenmäßig deklarierten Vitamin- und Mineralstoffgehalte mit dem Prozentsatz der jeweiligen Nährstoffbezugsraten (= Referenzwerte) ergänzt werden. Mit diesen Prozentwerten wird für die Verbraucherinnen und Verbraucher die Bewertung der Nährstoffmengen in Relation zum Tagesbedarf leicht ermöglicht.

Die Pflichtinformationen sind eine wesentliche Grundlage zur Sicherstellung einer entsprechend sachkundigen Auswahl bei Nahrungsergänzungsmitteln. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Nahrungsergänzungsmittel als Lebensmittel definiert sind, weshalb Warnhinweise im harmonisierten Recht nur sehr eingeschränkt festgelegt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

